

Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken gegenübergestellt und sodann auf der Ebene der Grundrechtsschrankenschränken die divergierenden Interessen im Wege praktischer Konkordanz zum schonendsten Ausgleich gebracht werden.<sup>18</sup> Bekanntlich geht die herrschende, wenn auch nicht unumstrittene Interpretation des Menschenwürdesatzes des deutschen Grundgesetzes unter Verweis auf die Formulierung «unantastbar» davon aus, dass Art. 1 Abs. 1 GG diesem Abwägungsprozess entzogen ist. Die Menschenwürde unterliegt keinerlei Beschränkungsmöglichkeiten; die sachliche Reichweite des Tatbestandes markiert zugleich die Verletzungsgrenze. Die Garantie der Menschenwürde kann auch nicht durch Rückgriff auf andere Verfassungsgüter relativiert werden.<sup>19</sup> Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>20</sup>

Die Diskussion über dieses «Dogma der Unantastbarkeit»<sup>21</sup> scheint als «Hintergrundbeleuchtung» auf in Redebeiträgen des Abgeordneten Paul Vogt bei den Beratungen der Verfassungsänderung im Landtag. Er plädierte für eine alternative Textfassung des neuen Art. 27bis Abs. 1 LV, die sich an die Formulierung der Europäischen Grundrechtecharta anlehnt, die wiederum den grundgesetzlichen Wortlaut aufgreift. Den Unterschied zwischen der schliesslich verabschiedeten und der Alternativfassung umschrieb er dahingehend: Der Antrag der FBP und VU formuliere die Würde des Menschen als ein Recht, das interpretiert werden könne, das in seiner Geltung durch Gesetze relativiert und eingeschränkt, den Umständen angepasst werden könne. Der Alternativvorschlag formuliere die Menschenwürde hingegen als Grundrecht, das vom Staatsgerichtshof unmittelbar umgesetzt werden müsse und das nicht durch Gesetze relativiert werden dürfe. Die Menschenwürde sei ein unverrückbarer Massstab im Rechtsstaat.<sup>22</sup>

---

18 Zur Struktur der grundrechtlichen Argumentation Wolfram Höfling, *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*, S. 79 ff.

19 Zur Diskussion etwa Wolfram Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Art. 1 Rn. 10 ff.

20 Siehe BVerfGE 75, 369 (380); 93, 266 (293): «Die Menschenwürde ... ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig»; ferner BVerfGE 107, 275 (284); 109, 279 (313 ff.).

21 Dazu vor allem der gleichnamige Sammelband, hrsgg. von Gröschner/Lembcke.

22 Landtagsprotokolle des Liechtensteiner Landtags, 21. September 2005, S. 850 (852). – Der Alternativvorschlag erhielt in der Schlussabstimmung 6 Stimmen.